

Anlage : Mitteilung über das Verbrennen von Reisig

.....
Name des Waldbesitzers

.....
Ort, Datum

.....
Straße, Nr.

.....
PLZ, Ort

An die
Gemeinde- / Stadtverwaltung

.....

.....

.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Waldbesitzer beabsichtige ich, am

auf dem Flurstück der Gemarkung Reisig zu verbrennen.

.....
Waldbesitzer

Die Gemeinde entscheidet in Eigenverantwortung über die Weitergabe dieser Mitteilung an die zuständigen Mitarbeiter bzw. die FFW oder auch Nachbargemeinden.

Gemäß dem Sächsischem Waldgesetz vom 10. April 1992, § 15 ist es dem Waldbesitzer gestattet auf seinem Waldgrundstück Feuer anzuzünden und zu unterhalten. Diese Maßnahme steht im Einklang mit § 18 gleichen Gesetzes (Pfleghche Bewirtschaftung des Waldes) und dient dem Schutz des Waldes vor erheblichen Schädigungen durch tierische und pflanzliche Forstschädlinge (Borkenkäfer).

Eine Mitteilungspflicht über diese Maßnahme besteht gesetzlich nicht. In Abstimmung mit dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Abteilung Katastrophenschutz und Rettungswesen, wird jedoch um eine Information der Gemeinde mindestens 2 Tage vor der geplanten Maßnahme gebeten.

Die Information der Rettungsleitstelle und der Forstbehörde ist nicht notwendig.

Ab ausgelöster Waldbrandwarnstufe II ist nach einer Entscheidung der Unteren Forstbehörde, als der für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständiger Forstbehörde, das Verbrennen von Reisig untersagt. Der Waldbesitzer hat sich deshalb vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Forstdienststelle über die aktuelle Waldbrandwarnstufe zu informieren.